

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mannheim vom 29.06.2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 71) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Mannheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Mannheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder seinen Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 144,-- Euro
 - b) jeden weiteren Hund 288,-- Euro
 - c) jeden Kampfhund und jeden gefährlichen Hund 744,-- Euro
 - d) jeden Zwinger (Zwingersteuer) 144,-- Euro
- (2) Hunde, für die nach § 6 Abs. 1 und § 6 a Steuerbefreiung gewährt wird, und Kampfhunde sind beim Halten mehrerer Hunde bei der Berechnung der Hundeanzahl nach Abs. 1 a) und b) nicht anzusetzen. Der Steuersatz für Kampfhunde nach Abs. 1 c) bleibt hiervon unberührt.



(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund liegt insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor:

American Staffordshire Terrier

Bordeaux Dogge

Bullmastiff

Bullterrier

Dogo Argentino

Fila Brasileiro

Mastiff

Mastino Espanol

Mastino Napoletano

Pit Bull Terrier

Staffordshire Bullterrier

Tosa Inu

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 3 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

§ 6 Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "GI", "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung ist nur für den ersten Hund möglich.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zwischen 01.01.2014 und 31.12.2019 unmittelbar aus dem Tierheim Mannheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Mannheim aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
4. Hunden, die ab dem 01.01.2020 unmittelbar aus dem Tierheim Mannheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Mannheim aufgenommen werden. Sie wird auch für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 gewährt, sofern der Hundehalter mit dem Hund einen Hundeführerschein im Sinne des § 6a Abs. 1 absolviert hat. Diese Steuerbefreiung wird unbefristet gewährt.

Sie ist ausgeschlossen, sofern der aus dem Tierheim Mannheim oder der Einrichtung auf dem Gebiet des Tierschutzes mit Sitz in Mannheim übernommene Hund von dem früheren Halter dieses Hundes oder einer im gleichen Haushalt wie der frühere Halter dieses Hundes lebenden Person übernommen wird.

5. Hunden, die als brauchbare Jagdhunde ausgebildet sind und die nachweislich regelmäßig als Nachsuchhunde zum Einsatz kommen (§ 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

(2) Empfängern von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ist die Steuer auf Antrag auf 60,-- Euro zu ermäßigen. Die Steuerermäßigung ist nur für den ersten Hund möglich.

**§ 6 a Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein**

- (1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 6 a Abs. 3 absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für die beiden auf das Jahr, in dem die Prüfung abgelegt wurde, folgenden Jahre von der Hundesteuer befreit. Gleich gestellt werden dem Hundeführerschein insoweit vergleichbare Prüfungen wie z. B. eine erfolgreich absolvierte Begleithundeprüfung nach den Standards der Prüfungsordnung der Fédération Cynologique Internationale (FCI). Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) § 6 a Absatz 1 gilt nicht
- für Prüfungen, die vor dem 01.01.2016 abgelegt wurden oder
 - für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 oder
 - für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 oder
 - wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
 - der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 - der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die befugt sind, den Hundeführerschein auszustellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
 2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse nachzuweisen über
 - Entwicklung, Sozialverhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden
 - Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf
 - Körpersprache von Hunden und deren Bedeutung
 - Erziehen und Ausbilden von Hunden
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden insbesondere in der Öffentlichkeit
 3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
- (4) Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
- Name, Rasse, Nummer der Hundesteuermarke und Geburtsjahr des Hundes
 - Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung mit den in § 6 a Abs. 3 Ziffer 2 und 3 genannten Punkten abgelegt wurde
 - Datum der Prüfung
 - Unterschrift des Prüfers
- (5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 6 a wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30.06. des auf das Jahr, in dem die Prüfung absolviert wurde, folgenden Jahres zu stellen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

**§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen nach §§ 6 und 7**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Mannheim - Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden; wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Stellung des Antrages auf Gewährung der Ermäßigung vorzulegen,
 3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt wurde.
 4. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 5 die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden.
- (3) Steuervergünstigungen nach §§ 6 und 7 sind für Kampfhunde mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 nicht zu gewähren.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Die Stadt Mannheim kann Mehrjahresbescheide erteilen. In diesen Fällen wird die Steuer jeweils zum 15.02. eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung bzw. innerhalb eines Monats, nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, der Stadt Mannheim - Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Mannheim - Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 a Steuerüberwachung

Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Mannheim berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Mannheim bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Mannheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.



- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden steuerpflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Mannheim - Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - zurückzugeben.
- (6) Für jede in Verlust geratene, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist vom Hundehalter unverzüglich eine Ersatzmarke anzufordern. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist umgehend an die Stadt Mannheim - Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Mannheim - Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling - zurückzugeben

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 29.06.2000; Inkrafttreten am 01.01.2001 (Mannheimer Morgen v. 14.07.2000).

Beschluss Satzung am 22.07.2003; Inkrafttreten am 01.01.2004 (Amtsblatt Nr.30 v. 25.07.2003).

Beschluss Satzung am 30.11.2004; Inkrafttreten am 01.01.2005 (Amtsblatt Nr. 50 v. 09.12.2004).

Beschluss Satzung am 22.12.2009; Inkrafttreten am 01.01.2010 (Amtsblatt Nr. 53 v. 01.01.2010).

Beschluss Satzung am 25.02.2014; Inkrafttreten am 01.01.2014 (Amtsblatt Nr. 10 v. 06.03.2014).

Beschluss Satzung am 04.10.2016; Inkrafttreten am 01.01.2016 (Amtsblatt Nr. 42 v. 20.10.2016).

Beschluss Satzung am 28.04.2020; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 81 v. 14.05.2020).

Beschluss Satzung am 18.11.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.